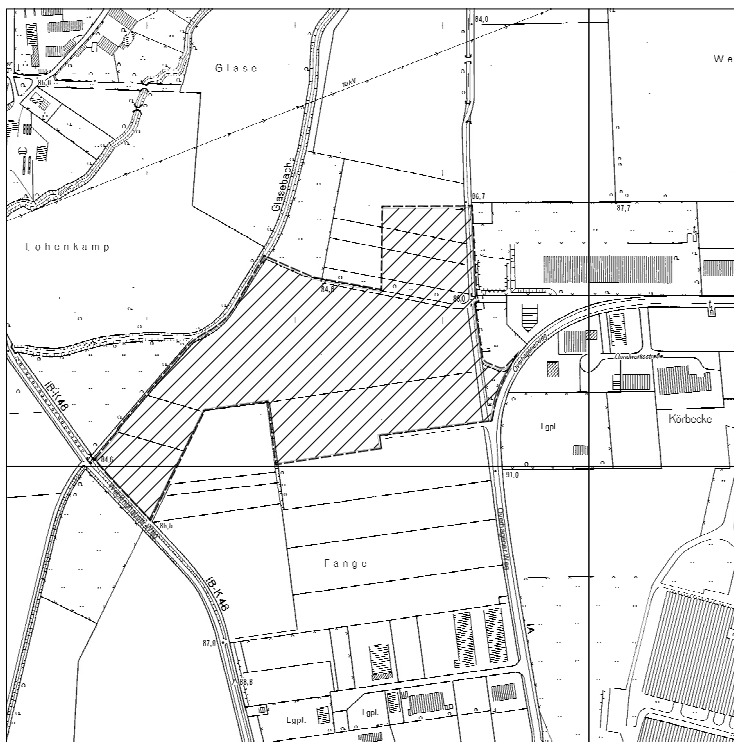


Begründung einschließlich Umweltbericht
gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zum
Bebauungsplan Erwitte Nr. 8

**„Gewerbegebiet Erwitte-Nord“,
7. Änderung**



Erstellt vom
Aufgabenbereich
Stadtplanung
März 2008

Verfahrensstand:
Endfassung

Stadt Erwitte
Fachbereich 3 Stadtentwicklung



VORBEMERKUNGEN

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 26.11.2003 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 8 „Gewerbegebiet Erwitte Nord“ beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Gewerbeflächen ausgewiesen werden, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Es handelt sich hierbei um die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Erwitte-Nord. Darüber hinaus wird eine 3,6 ha große zusammenhängende Fläche entlang des Glasebaches und des Güllerbaches als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Diese Fläche dient als Kompensationsfläche für den durch die Änderung des Bebauungsplanes vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft. Die Stadt Erwitte hat diese Flächen bereits erworben.

A) LAGE DES PLANGEBIETES

Das Gewerbegebiet befindet sich im Norden von Erwitte westlich der B 55 sowie der Bahntrasse der Westfälischen Landeseisenbahn. Der Änderungsbereich liegt westlich und nördlich des bereits bestehenden Gewerbegebietes Erwitte-Nord.

Das Plangebiet hat eine Größe von zusammen 10,49 ha. Die umgebende Bebauung ist durch unterschiedlich große Gewerbe- und Industriebetriebe geprägt. Die dominierendste Ansiedlung ist das Zentrallager der Firma Hella direkt an der B 55 mit einem eigenen Gleisanschluss. Ansonsten ist das bestehende Gewerbegebiet mit eher kleinen und mittleren Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen besiedelt. Nach Norden und Westen erstrecken sich weitläufige landwirtschaftliche Flächen. Außerhalb des Plangebietes schließen sich der Glasebach und das Landschaftsschutzgebiet an.

Der kleine Ort Weckinghausen befindet sich ca. 500 m nordwestlich des Erweiterungsbereiches. Die nächste zusammenhängende Wohnbebauung von Erwitte ist ca. 1 km in südlicher Richtung entfernt.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil im M. 1: 1.000 ersichtlich.

B) BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, stellt für die Erweiterungsfläche Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dar.

Der rechtswirksame **Flächennutzungsplan** der Stadt Erwitte setzt für den Planbereich des Bebauungsplanes bereits „gewerbliche Baufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bzw. „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB fest. Mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im März 2003 in Kraft getreten ist, wurde der Bereich sowie Grundstücke, die sich noch weiter südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anschließen, entsprechend dargestellt. Somit ist die Änderung des Bebauungsplanes sowohl aus dem GEP wie auch aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der gesamte Änderungsbereich des Bebauungsplanes wird gegenwärtig landwirtschaftlich (überwiegend Ackerbau) genutzt. Zumindest im Bereich der zukünftigen gewerblichen Nutzung ist kein hoher ökologischer Wert der Flächen zu erkennen.

Die für die Kompensation vorgesehenen Flächen werden z.Zt. auch intensiv ackerbaulich genutzt. Der Bereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Glasebach. Der abschnittsweise noch relativ naturnah erhaltene Bachlauf fließt dem Gewässersystem der Gieseler und die wiederum der Lippe zu.

Das **FFH-Gebiet Nr. 4315-302** „Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch“ und das entsprechende **Naturschutzgebiet** werden durch die Ausgleichsfläche berührt. Die festgesetzten Grünflächen befinden sich im FFH-Gebiet und im NSG. Die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 ergibt sich u.a. aus den Kalkquellbächen Glasebach und Stirper Mühlenbach sowie die in die Lippe mündende Gieseler. Besonders hervorzuheben ist ihre herausragende Bedeutung als Lebensraum und Wanderungskorridor zur Lippe für die schutzwürdigen Fisch- und Rundmaularten. Darüber hinaus bilden sie eines der wichtigsten Bachsysteme innerhalb der Börde, das in der nicht ausgebauten Sohle regelmäßig Kiesbänke als potentielle Laichhabitate für Fischarten nach Anhang II aufweist. Folgende Arten sind von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie: Gelbbauchunke, Bergunke, Eisvogel, PiroI, Rotmilan, Groppe, Bekassine, Neuntöter, Rohrweihe, Bachneunauge.

Ziel der Kompensationsmaßnahme ist es, auch in diesem Bereich des Glasebaches, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass das Fließgewässer sich wieder möglichst naturnah im Sinne der FFH-Richtlinie entwickeln kann.

C) ZWECK UND ZIEL DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Der im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte dargestellte gewerbliche Bereich ist in den letzten Jahren durch Neuansiedlungen bzw. Erweiterungen zum größten Teil bereits bebaut worden oder er befindet sich im Privatbesitz als potenzielle Erweiterungsfläche für bereits angesiedelte Unternehmen. Die Stadt Erwitte hat nur noch kleinere Teilflächen, die an ansiedlungswillige Gewerbetreibende veräußert werden könnten. Freie Flächen befinden sich im Eigentum der Firmen als Erweiterungsflächen. Mehrere Unternehmen haben ihr Interesse bekundet, sich im Gewerbegebiet Erwitte-Nord ansiedeln zu wollen. Im Rahmen einer vorausschauenden Vorratspolitik soll dieser Bereich überplant werden.

Der zur Wohnbebauung konfliktarme Bereich mit einer schnellen Anbindung über die B 55 zur A 44 und zur B 1 ist ein wichtiger Standortfaktor für viele Unternehmer. Daher übersteigt die Nachfrage das bisher ausgewiesene Flächenangebot. Um dieser Nachfrage gerecht zu werden, soll das Gewerbegebiet nach Westen erweitert werden.

Es besteht in der Stadt Erwitte ein Bedarf an ausgewiesenen Gewerbeflächen sowohl für die Neuansiedlung von Betrieben wie auch für Betriebsverlagerungen. In bestehenden Gewerbegebieten kann die Stadt gegenwärtig keine Flächen mehr anbieten.

Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich bereits im städtischen Eigentum, so dass nach der Erarbeitung des Bebauungsplanes die Erschließung und Besiedlung weitgehend sichergestellt ist.

D) BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN

Als **Art der baulichen Nutzung** wird „Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung“ gem. § 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Betriebe der Abstandsklasse IV bis VII des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen zulässig (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007, veröffentlicht im Ministerialblatt NW Nr. 29/2007, S. 659, verkündet am 12. Oktober 2007). Betriebsarten der nächst höheren Abstandsklasse sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in ihrem Emissionsverhalten den allgemein zulässigen Betrieben entsprechen. Im Anhang dieser Begründung sind die einzelnen Betriebsarten der Abstandsklassen IV-VII aufgeführt.

Das **Maß der baulichen Nutzung** wird gem. § 19 BauNVO durch die Grundflächenzahl und gem. § 21 BauNVO durch die Baumassenzahl bestimmt. Im gesamten Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes gelten eine **Grundflächenzahl** von 0,7 und eine **Baumassenzahl** von 9,0. Die Baumassenzahl gibt an, wie viel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grund-

stücksfläche zulässig ist. Mit den Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wird das städtebauliche Erfordernis zur sinnvollen Grundstücksausnutzung erreicht.

Die Festsetzung der **überbaubaren Grundstücksflächen** gewährleistet eine sehr gute bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke. Durch die Bestimmung der **abweichenden Bauweise** gem. § 22 Abs. 4 BauNVO gilt zwar die offene Bauweise, es können jedoch auch Gebäude über 50 m Länge errichtet werden. Somit sind ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die neu anzusiedelnden Betriebe gegeben.

E) ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch einen neuen Kreuzungspunkt am Overhagener Weg etwas nördlich des bereits bestehenden Wirtschaftsweges. Das kurze Stück der neuen Erschließungsstraße bis zur Gabelung hat einen Regelquerschnitt von 11,00 m, da im Kreuzungsbereich eine separate Linksabbiegerspur eingerichtet werden muss. Hier entfallen 9,50 m auf die Fahrbahnen und 1,50 m auf einen einseitigen Fußweg. Der südliche Bereich des nicht mehr benötigten Wirtschaftsweges wird zurückgebaut und begrünt.

Durch die bedarfsgerechte Anbindung des bestehenden Wirtschaftsweges, der in Richtung Norden führt, an den Overhagener Weg, kann vorhandene Infrastruktur sinnvoll weitergenutzt werden. Die Erschließungsstraße in Richtung Norden endet mit einem Wendehammer. Weiter nördlich bleibt der Wirtschaftsweg zur Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen bestehen.

Die Erschließungsstraße Richtung Westen endet ebenfalls mit einer Wendemöglichkeit. Die neuen Straßen erhalten einen Regelquerschnitt von 8,00 m. Dabei entfallen auf die Fahrbahn 6,50 m (Begegnungsfall von 2 LKW) und auf einen einseitigen Fußweg 1,50 m.

F) WASSERWIRTSCHAFT

Der Anschluss mit **Trink- und Brauchwasser** an das vorhandene Versorgungsnetz wird durch das Lörmecke Wasserwerk sichergestellt.

In der zeichnerischen Festsetzung ist die Überschwemmungsgrenze des Glasebaches eingetragen worden. Die Erweiterung des Gewerbegebietes befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Durch die weiter unten beschriebenen Kompensationsmaßnahmen wird ein aktiver Beitrag zur Aufwertung des teilweise noch relativ naturnah erhaltenen Bachlaufes erzielt.

G) ABWASSER- UND REGENWASSERBESEITIGUNG

Für das Gewerbegebiet Nord wird bereits als zentrale Regenwasserbehandlungsanlage der Stauraumkanal GE Nord (RÜB 8) im Dreienbrügger Weg betrieben. Über einen Entlastungskanal erfolgt bei Starkregenereignissen eine Ableitung des vorbehandelten Mischwassers in den nahe gelegenen Güllerbach.

Eine Drosselung der aus dem GE Nord eingeleiteten Niederschlags- u. Abwassermengen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde bereits ein „Konzept zur Reduzierung der eingeleiteten Regenwassermengen im Einzugsgebiet der Kläranlage Erwitte-Nord“ erarbeitet, in dem u. a. auch die Einleitungsstelle des RÜB 8 „Gewerbegebiet Nord“ und die weiteren Einleitungsstellen aus den Trennsystemen „GE Auf dem Fange“ und „GE Overhagener Weg“ überprüft wurden.

Für die Einleitungsstelle GE Nord wurde einschließlich der Erweiterungsfläche ein erforderliches Rückhaltevolumen von ca. 600 m³ berechnet. Des Weiteren sind für das „GE Auf dem Fange“ ca. 1.100 m³ und „GE Overhagener Weg“ rd. 1.600 m³ Rückhaltevolumen notwendig.

Diese Ergebnisse/Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung des mit den Aufsichtsbehörden abgestimmten Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Erwitte (ABK) berücksichtigt und in die 2. Zeitstufe des ABK, d.h. in den Jahren 2009 – 2015, eingestuft.

Die Niederschlagswasserbehandlung (Regenklärbecken) ist abhängig von der Art der angesiedelten Betriebe und der Nutzung der befestigten Flächen. Hierzu müsste eine Begehung des Gewerbegebietes mit den Fachbehörden erfolgen, um die Erfordernis bzw. die notwendigen Maßnahmen vor Ort abzustimmen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Erwitte zum Bau des Regenwasserkanals festgesetzt, damit das anfallende Regenwasser im freien Gefälle und auf kürzesten Weg zum geplanten Regenrückhaltebecken geleitet werden kann.

Einleitung

Die geforderten Gewässerverträglichkeitsuntersuchungen können im Zuge der geplanten Renaturierungsmaßnahme am Umflutgraben Güllerbach durchgeführt bzw. mit dem Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis vorgelegt werden.

Die vorgesehenen Einleitungen in den Glasebach können Auswirkungen haben auf die maßgeblichen Arten Groppe und Bachneunauge. Nach einer Untersuchung des Abwasserwerkes Erwitte, in der die Alternativen – Regenrückhaltebecken am Umflutgraben und Renaturierung Umflutgraben – gegenübergestellt wurden, hat sich gezeigt, dass die Renaturierung des Umflutgrabens aus gesamtökologischer Sicht zu favorisieren ist. Bei dieser Variante werden sowohl die ökologischen Belange, wie Gewässerstrukturgüte- und Gewässergüteverbesserung sowie Steigerung der ökologischen Vielfalt erreicht, als auch die wasserwirtschaftlichen Belange wie Abflussverzögerung und Hochwasserrückhalt gelöst.

Schmutzwasserbeseitigung

Die Kläranlage Erwitte Nord, die u. a. das aus dem Gewerbegebiet Nord gesammelte Schmutzwasser behandelt, ist für die zusätzlichen Abwassermengen (ca. 600 Einwohnerwerte - EW) der Erweiterungsfläche GE Nord ausreichend dimensioniert. Zurzeit sind an die für 16.500 EW ausgebaute Kläranlage Erwitte-Nord ca. 13.000 EW angeschlossen, so dass die zusätzlichen Abwassermengen problemlos behandelt werden können.

H) GAS- UND STROMVERSORGUNG; TELEKOMMUNIKATION

Das Erweiterungsgebiet wird durch eine Erdgasfernleitung sowie durch ein Fernmeldekabel gekreuzt. Die RWE hat zwischenzeitlich die Leitung parallel zum Overhagener Weg und zur nördlich verlaufenden neuen Erschließungsstraße verlegt. Für den Betrieb der Leitung wird ein 6 m breiter Schutzstreifen beiderseits der Leitung benötigt.

Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z.B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten
- Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen. Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z.B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen

- Einbringen von Behältern (z.B. Öltanks)
- Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen, Erdarbeiten mit Maschinen, Bohrungen und Sondierungen
- Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen und Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern

Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- Oberflächenbefestigung in Beton
- Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung
- Errichten von Gebäuden, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen
- Errichten von Dauerstellplätzen (z.B. Camping- und Verkaufswagen) und Festzelten
- Lagern von schwertransportablen Materialien
- Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos
- Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten
- Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden

Die Anlagen für die **Versorgung mit Strom, Gas und Telefon** werden von den zuständigen Versorgungsbetrieben hergerichtet.

I) ALTLASTEN

In dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes sind **Altlastenverdachtsstandorte** nicht bekannt.

J) NATUR UND LANDSCHAFT

Das bereits bestehende Gewerbegebiet Nord und die im überwiegenden Plangebiet liegenden ökologisch nicht sehr wertvollen Ackerflächen gaben den Ausschlag für die Erweiterung des Gewerbegebietes an dieser Stelle.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes bereitet gem. § 21 Bundesnaturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Für die Bewertung wurde die Arbeitshilfe der Landesregierung NRW zu Hilfe genommen. Dabei wurden die Bestandsflächen und der Zustand der Flächen gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet und mit dem entsprechenden Faktor nach der Arbeitshilfe belegt.

Der Ausgleich in Natur und Landschaft soll innerhalb des Plangebietes auf den Flächen entlang des Glasebaches stattfinden.

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
1.		Versiegelte Flächen			
	1.5	Feldweg, tlw. versiegelt	2.001	1	2.001
3.		Landwirtschaftliche Nutzfläche			
	3.1	Acker	99.955	2	199.910
7.		Gewässer			
	7.7	Gräben, Wegeseitengräben	2.054	4	8.216
8.		Gehölze			
	8.1	Grünfläche, Gehölzstreifen (Grüner Weg, Flst. 506)	838	6	5.028
		Gesamtfläche	104.848		
			Gesamtflächenwert A:		215.155
B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes					
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
1.		Versiegelte Fläche			
	1.1	Gebäude, versiegelte Fläche GRZ 0,7	42.379	0	0
	1.1	Straße, versiegelte Fläche	3.697	0	0
	1.5	Feldweg, tlw. versiegelt	260	1	260
4.		Grünflächen			
	4.3	nicht überbaubare Fläche, Grünflächen in Gewerbegeb.	18.163	2	36.326
7.		Gewässer			
	7.7	Gräben, Wegeseitengraben	2.054	4	8.216
8.		Gehölze			
	8.1	Feldweg entsiegeln und begrünen	461	6	2.766
	8.1	Grünstreifen mit Feldgehölzen entlang der Straße, abzüglich entsiegelter Feldweg	714	6	4.284
	8.1	Grüner Weg, Erhalt der Feldgehölze	838	6	5.028
	8.1	Ausgleichsfläche (Randanpflanzungen mit Ufergehölzen, Sukzession)	36.282	6	217.692
		Gesamtfläche	104.848		
			Gesamtflächenwert B:		274.572
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A):					+ 59.417

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung errechnet einen Überschuss von 59.417 Werteinheiten. Dieser Überschuss wird für eine spätere Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden verwendet.

Die für die Kompensation vorgesehenen Flächen werden z.Zt. intensiv ackerbaulich genutzt. Der Bereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Glasebach. Der abschnittsweise noch relativ naturnah erhaltene Bachlauf fließt dem Gewässersystem der Gieseler und die wiederum der Lippe zu. Der Bereich hat Bedeutung für zahlreiche Fisch- und Vogelarten und durch Maßnahmen wie z.B. das Überlassen von Fließgewässerabschnitten der natürlichen Entwicklung, die Anlage von Ufergehölzen als Schutz vor Eutrophierung und die Wiederherstellung dieser Lebensräume dienen dazu, die Leistungsfähigkeit der Fließgewässer und ihre vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt zu optimieren.

Ziel der Kompensationsmaßnahme ist es, auch in diesem Bereich des Glasebaches, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass das Fließgewässer sich wieder möglichst naturnah entwickeln kann. Dazu soll eine Randanpflanzung mit Ufergehölzen erfolgen. Ansonsten soll die Fläche sich natürlich entwickeln. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen angedacht: Schaffung der Durchgängigkeit für Fischwanderungen, die Anlage von nicht genutzten Uferstreifen bzw. die Anlage von Ufergehölzen als Schutz vor Eutrophierung sowie die Verbesserung der Gewässerqualität. Diese dienen dazu, die Leistungsfähigkeit der Fließgewässer und ihre vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere auch als Lebensraum für gefährdete Arten, wiederherzustellen bzw. zu optimieren.

Weitere Maßnahmen für den Erhalt und die Optimierung des FFH-Gebietes sind die Wiedervernässung entwässerter Niedermoore und Feuchtgrünlandstandorte, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sowie die Anreicherung der Lebensräume durch die Anlage von Blänken und Kleingewässern im Bereich wiedervernässter ehemaliger Ackerstandorte.

Entlang des Overhagener Weges wird eine Grünfläche mit Anpflanzgebot mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a) und Abs. 6 BauGB festgesetzt. Hier wird der Grünstreifen weiter fortgeführt, der auch bereits im geltenden Bebauungsplan Erw. Nr. 8 festgesetzt ist.

K) DENKMALSCHUTZ UND BODENDENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde/Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 02761-93750, FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 6 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW)

UMWELTBERICHT
zum BEBAUUNGSPLAN
ERWITTE NR. 8 „GEWERBEGEBIET ERWITTE-NORD“;
7. Änderung

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

Die Fassung des Umweltberichtes wurde in seiner Methodik an dem Verfahren der Stadt Rheine angelehnt, die sich wiederum an dem „Planspiel zur Durchführung der UVP in der Bauleitplanung“ beteiligt hat.

2. Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 8 „Gewerbegebiet Erwitte-Nord“, 7. Änderung

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von kostengünstigen Gewerbeflächen in Erwitte. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, als eingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt werden. Das ausgewiesene Gebiet soll der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben dienen. Die Einschränkung des Industriegebietes bezieht sich auf die zulässigen Betriebsarten. Hier sind nur Betriebe der Abstandsklasse IV bis VII des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen zulässig (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 02.04.1998, veröffentlicht im Ministerialblatt NW 1998 S. 744). Betriebsarten der nächst höheren Abstandsklasse sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in ihrem Emissionsverhalten den allgemein zulässigen Betrieben entsprechen. Im Anhang dieser Begründung sind die einzelnen Betriebsarten der Abstandsklassen IV-VII aufgeführt.

Ein Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vorgesehen. Der durch den Bebauungsplan verursachte Eingriff in Natur und Landschaft kann innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

Der Bebauungsplan weist folgende Nutzungsformen auf:

- GI(e)-Flächen mit einer GRZ von 0,7 und einer BMZ von 9,0
- Verkehrsflächen in Form von Stichstraßen, die an die Haupteerschließungsstraße (Overhagener Weg) anschließen
- eine Gehölzfläche auf der Fläche des „Grünen Weges“ mit der Festsetzung zur Erhaltung der Grünstrukturen
- eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang des Overhagener Weges
- eine Grabenfläche
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleichsfläche

Der Bedarf an Grund und Boden wird für die einzelnen geplanten Nutzungen durch die Angaben in der folgenden Tabelle aufgezeigt:

Geplante Nutzung	Flächengröße in m ²
GE-Gebiet	60.542
Verkehrsflächen	3.957
Wasserflächen	2.054
Grünflächen/Gehölze	38.295
Summe	104.848

3. Darstellung der in Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Für das Umfeld des Plangebietes existieren keine relevanten Fachpläne in Form eines Landschaftsplanes oder anderer Fachpläne aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes setzt sich zum einen aus der heutigen Nutzung, der Nutzungsintensität und den Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.

Heutige Nutzung

Das Plangebiet wird heute landwirtschaftlich intensiv in Form von Ackerflächen genutzt. Ein Gehölzstreifen mit teilweise erhaltenswertem Bestand befindet sich auf einem sog. „Grünen Weg“ zwischen zwei geplanten Gewerbebereichen. Durch entsprechende Festsetzung wird der Grünbestand erhalten. Außerhalb des eigentlichen Gewerbe- und Industriebereiches befindet sich auf der geplanten Ausgleichsfläche ein Gehölzstreifen entlang des Glasebaches bzw. Güllerbaches.

Die Vorbelastung der Ackerflächen ist aufgrund von intensiver maschineller Bearbeitung mit entsprechenden Stoffgaben hoch. Belebende Landschaftselemente befinden sich nur auf dem „Grünen Weg“.

Natürliche Faktoren

Die Darstellung der Ausprägung der natürlichen Faktoren wird im Rahmen der Beschreibung der Schutzgüter erläutert.

Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu subsumieren. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind insbesondere als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion,
- die Erholungsfunktion

Die Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes ist von der Wohnbebauung in Erwitte ca. 1 km in nördliche Richtung entfernt. Der kleine, landwirtschaftlich geprägte Ort Weckinghausen mit ca. 70 Einwohnern liegt etwa 500 m nordwestlich des Bebauungsplangebietes. Aufgrund der

Entfernung zur nächsten Wohnbebauung und der vorherrschenden Windrichtung aus Südwest sowie der Vorbelastungen durch das bestehende Gewerbegebiet können zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Gewerbegebietserweiterung nahezu ausgeschlossen werden. Durch die geplanten Anpflanzungen im Bereich der Ausgleichsfläche werden die ästhetischen und optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeglichen.

Die Bedeutung der Fläche als Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist aufgrund der jetzigen Nutzung nicht gegeben. Erst bei der Umsetzung der Planung wird sich diese Situation gänzlich verändern. Da die Fläche z. Z. für die Öffentlichkeit weitgehend nicht betretbar ist, bietet sie in dem Sinne auch keine Erholungsmöglichkeit. Aber aufgrund der Struktur der westlich und nördlich angrenzenden Flächen mit Grünlandbereichen und Gehölzstreifen sowie Feldwegen macht den Gesamtbereich für die Naherholung erlebbar.

Belastungen für die Anwohner wird es aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens, verursacht durch den an- und abfahrenden Verkehr von den zukünftigen Nutzern des Gewerbegebietes geben. Der Schwerlastverkehr wird über die B 55 abfließen, so dass dieser Verkehr in Richtung A 44 den Erwitter Ortskern zusätzlich belastet solange es noch keine Umgehungsstraße für die Bundesstraße gibt. Darüber hinaus wird zusätzlicher PKW-Verkehr über den Weckinghauser Weg in Richtung Erwitter Ortskern fließen.

Die gewerbliche Nutzung ruft hinnehmbare Einschränkungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche hervor. Diese werden durch den finanziellen Erlös beim Verkauf der Flächen ausgeglichen.

Erholungs- und Freizeitfunktionen werden einerseits durch die Erweiterung des Gewerbegebietes reduziert, andererseits erfährt die für den Ausgleich vorgesehene Fläche eine höhere ökologische Qualität. Da der Bereich zwischen Erwitte und Weckinghausen auch aufgrund des vorhandenen Radweges entlang des Weckinghauser Weges (K 48) eine Naherholungsfunktion hat, wird dieser Bereich durch die Maßnahmen entlang des Glasebaches und des Güllerbaches aufgewertet.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Bei diesen Schutzgütern stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu sehen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Biotopfunktion
- die Biotopvernetzungsfunktion

Eine besondere Rolle spielen darüber hinaus besonders geschützte Gebiete, u.a. die potenziellen FFH- und Vogelschutz-Gebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sowie die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Sinne des o.g. Schutzgedankens.

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen. Letztere Bedingungen sind hier nicht vorhanden aufgrund der z.T. ausgeräumten Landschaft ohne biologische Vielfalt, aber mit hoher landwirtschaftlicher Nutzungsintensität. Seltene oder bedrohte Tiere

und Pflanzen kommen aufgrund der jetzigen Nutzung und der Nähe zur bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung nicht vor.

Dennoch wird im Bereich der Ausgleichsflächen das **FFH-Gebiet Nr. 4315-302** „Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch“ und das entsprechende **Naturschutzgebiet** berührt. Die festgesetzten Grünflächen befinden sich im FFH-Gebiet und im NSG. Die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 ergibt sich u.a. aus den Kalkquellbächen Glasebach und Stirper Mühlenbach sowie die in die Lippe mündende Gieseler. Besonders hervorzuheben ist ihre herausragende Bedeutung als Lebensraums und Wanderungskorridor zur Lippe für die schutzwürdigen Fisch- und Rundmaularten. Darüber hinaus bilden sie eines der wichtigsten Bachsysteme innerhalb der Börde, das in der nicht ausgebauten Sohle regelmäßig Kiesbänke als potentielle Laichhabitate für Fischarten nach Anhang II aufweist. Folgende Arten sind von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie: Gelbbauchunke, Bergunke, Eisvogel, Pirol, Rotmilan, Groppe, Bekassine, Neuntöter, Rohrweihe, Bachneunauge.

Die vorgesehenen Einleitungen in den Glasebach können Auswirkungen haben auf die maßgeblichen Arten Groppe und Bachneunauge. Nach einer Untersuchung des Abwasserwerkes Erwitte, in der die Alternativen – Regenrückhaltebecken am Umflutgraben und Renaturierung Umflutgraben – gegenübergestellt wurden, hat sich gezeigt, dass die Renaturierung des Umflutgrabens aus gesamtökologischer Sicht zu favorisieren ist. Bei dieser Variante werden sowohl die ökologischen Belange, wie Gewässerstrukturgüte- und Gewässergüteverbesserung sowie Steigerung der ökologischen Vielfalt erreicht, als auch die wasserwirtschaftlichen Belange wie Abflussverzögerung und Hochwasserrückhalt gelöst.

Durch das geplante Vorhaben wird es nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung des Naturhaushaltes im Sinne des Landschaftsgesetzes kommen.

Die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) stellt einen konstruierten Zustand der Vegetation dar, der sich unmittelbar nach Einstellung der menschlichen Wirtschaftsmaßnahmen ergeben würde. Sie entspricht der heutigen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes und ist somit der zuverlässigste Ausdruck des biotischen Potenzials einer Landschaft.

Der Flattergras-Buchenwald (*Milio Fagetum*), z.T. mit Eichen-Hainbuchen oder Buchen-Eichenwald-Übergängen bestimmt überwiegend die potenzielle natürliche Vegetation des Plangebietes. Am westlichen Rand ist der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*), vorwiegend artenreich, vorherrschend.

Die Standorte des Flattergras-Buchenwaldes sind Lößböden und ähnliche Bodenarten, die seit jeher bevorzugte Ackerbaugebiete wie die Hellwegbörde sind. Daher bestehen naturnahe Wälder nur noch in kleinen Resten. Je nach Standort und soziologischer Struktur können artenarme und artenreiche Buchenmischwälder unterschieden werden. Die Ausbildungsformen sind durch auffälligen Buchenreichtum gekennzeichnet. Vorherrschaft der Buche und mäßig anspruchsvolle Fagetalia-Arten in der Krautschicht sind für die Gesellschaft bezeichnend.

Im Folgenden werden die einzelnen Arten der Kartierungseinheit Flattergras-Buchenwald (*Milio Fagetum*) aufgezeigt:

Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaft

- Buche

Untergeordnet:

- Stieleiche
- Hainbuche
- Vogelkirsche
- Hülse

- Brombeeren
- Hasel
- Weißdorn

Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften:

- Stieleiche
- Hainbuche
- Sandbirke
- Zitterpappel
- Eberesche
- Salweide
- Hasel
- Weißdorn
- Schlehe
- Brombeeren
- Hundsrose
- Faulbaum
- Waldgeißblatt
- Blut-Hartriegel

(Burrichter, E. (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht, Erläuterungen zur Übersichtskarte 1 : 200.000 (unveränderter Nachdruck 1993). In: Geographische Kommission für Westfalen (Hrsg.): Siedlung und Landschaft in Westfalen, Landeskundliche Karten und Hefte, 8.- Selbstverlag der Geographischen Kommission für Westfalen, Münster, 1 Karte + 58 S.).

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen sind damit zu berücksichtigen:

- die Biotopbildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion

Die geologischen Angaben zum Bodentyp (Geologisches Landesamt NRW, Bodenkarte von NRW 1: 50.000, Blatt L 4314 Beckum) weisen hier im obersten mineralischen, mit organischer Substanz vermischten A-Horizont den braunen Auenboden, stellenweise Auengley, aus. Darunter befinden sich die grundwasserbeeinflussten Horizonte Gley und Pseudo-Gley, stellenweise Parabraunerde-Gley und Gley-Parabraunerde, meist pseudovergleyt, stellenweise Parabraunerde. Die Braunerden sind die Böden des gemäßigten Laubwaldklimas Mitteleuropas und entstehen auf den verschiedensten Ausgangsgesteinen. Die potenzielle natürliche Vegetation ist im östlichen Bereich ein Flattergras-Buchenwald und am westlichen Rand ein Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald.

Die Oberflächenformen des Plangebietes sind als eben zu bezeichnen. Die Geländehöhen liegen bei 87 m bis 90 m ü NN.

Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab. Die Biotopbildungsfunktion weist im gesamten Bereich eine besondere Bedeutung auf. Hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion spielen die Sorptionseigenschaften der Böden (Bindungskapazität hinsichtlich Wasser, Nährstoffe, aber auch Pestizide), der Grundwasser-

flurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Sie ist im Plangebiet von mittlerer Bedeutung. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation und der Bodeneigenschaften günstig.

Weitere Funktionen sind nicht gegeben. So sind z.B. auch keine Bodendenkmäler aus dem Planungsbereich bekannt.

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. 'Bodenschutzklausel' (§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB); darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§ 1 BBodSchG).

Altablagerungen oder Altlasten sind hier nicht bekannt.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt nach Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte sowie nach Aussagen des Gebietsentwicklungsplanes Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) nicht im Bereich von Wasserschutzgebieten gem. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder nach Landesrecht festgesetzten Heilquellenschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebieten gem. § 32 WHG. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zählt aufgrund der vorhandenen geologischen Struktur nicht zu den Grundwassergefährdungsgebieten.

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion
- die Grundwasserneubildungsfunktion

Angaben zum Grundwasserflurabstand können gegenwärtig noch nicht gemacht werden, da es keine Messstellen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes gibt. Die Sondierungsuntersuchungen für die Kanalplanung, bei der auch die Grundwasserflurabstände untersucht werden, werden i.d.R. erst kurz vor der Erschließung des Plangebietes gemacht.

Die Grundwasserfließrichtung ist nord auf die Gieseler ausgerichtet.

Die Grundwasserdargebotsfunktion ist von Bedeutung, da sich im Untergrund entsprechende Grundwasservorkommen befinden. Die Grundwasserneubildungsfunktion ist aufgrund der Nutzungssituation günstig, da es sich bei dem Plangebiet um eine vollständig unversiegelte Fläche handelt.

Oberflächengewässer in Form von Fließgewässern existieren im Plangebiet nicht, lediglich zwei Gräben, die aber nicht ständig Wasser führen, durchziehen das Gebiet. Unmittelbar an der westlichen Plangebietsgrenze befinden sich der Güller- und der Glasebach.

Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB). Weitere Ausführungen werden dazu weiter unten bei der Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen gemacht.

Vorbelastungen durch Versiegelungen und damit eine Einschränkung der Grundwasserneubildung bestehen nicht.

Schutzgüter Klima und Luft

Bei diesen Schutzgütern sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokal-klimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Daher sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion
- die Luftreinigungsfunktion
- die Wärmeregulationsfunktion

Großräumig gesehen bestimmen Breitenlage und Einwirkungen des Ozeans das Klima der Westfälischen Bucht. Der mäßigende Einfluss des Meeres macht sich besonders in den Wärmeverhältnissen mit ausgeglichenen Temperaturen und geringen Temperaturschwankungen bemerkbar. Die Winter sind milde, und die mittleren Jahrestemperaturen und geringen Temperaturschwankungen liegen über 0°. Im südlichen und westlichen Abschnitt steigen sie über 1° an und können in besonders günstigen Lagen sogar über 2° hinausgehen. Den maritimen Klimaverhältnissen entsprechend bleiben die Sommer im Allgemeinen kühl mit mittleren Julitemperaturen, die in den meisten Teilen der Bucht zwischen 17° und 18° liegen.

Ein Einfluss des Meeres äußert sich zudem in den relativ hohen Feuchtigkeitsverhältnissen, die sich aus den – angesichts der niedrigen Lage – recht bedeutenden Niederschlagsmengen, der hohen Luftfeuchtigkeit und geringen Verdunstung ergeben. Die Jahresmenge des Niederschlags mit dem Maximum im Sommer liegt durchschnittlich über 700 mm. Die Hauptwindrichtung ist west bzw. süd-west. (Burrichter, E. (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht, Erläuterungen zur Übersichtskarte 1 : 200.000 (unveränderter Nachdruck 1993). In: Geographische Kommission für Westfalen (Hrsg.): Siedlung und Landschaft in Westfalen, Landeskundliche Karten und Hefte, 8.- Selbstverlag der Geographischen Kommission für Westfalen, Münster, 1 Karte + 58 S.).

Die natürlichen Funktionen wie die Durchlüftungsfunktion und die Luftreinigungsfunktion sind nur von untergeordneter Bedeutung, da diese Fläche weder in einem wichtigen Belüftungskorridor liegt, noch aufgrund umfangreicher Gehölzbestände eine besondere Funktion zur Luftreinhaltung hat. Die Wärmeregulationsfunktion, die auf den Freiflächen ausgeprägt ist, besitzt aufgrund der Größenordnung von Erwitte mit kaum ausgeprägten negativen urbanen Klimaeffekten eine sehr marginale Bedeutung, die nicht weiter berücksichtigt werden muss.

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7e-i BauGB, die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und Aspekte des Immissionsschutzes im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Immissionen gehen im Hinblick auf die Luftschadstoffe auf mögliche Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie den Verkehr zurück. Da man zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen kann, welche neuen Betriebe sich ansiedeln werden, ist es schwer zu quantifizieren, in welchem Umfang zusätzliche Immissionen zu erwarten sind.

Aufgrund der Flächengröße und der Höhe der geplanten Gebäude kommt es zu keinen gravierenden Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse. Frischluftminderung und ansteigende Temperaturen als Folge von großer, verdichteter Bebauung sind hier im geringen Maß zu erwarten, da sich die geplante Bebauung in der Höhe und im Volumen den benachbarten Gebäuden anpasst.

Weitere Aspekte des Immissionsschutzes sind insbesondere im Rahmen der räumlichen Konfiguration von in dieser Hinsicht sensiblen Nutzungen (z.B. Wohnbauflächen) zu störenden Nutzungen (z.B. gewerbliche Bauflächen) darzulegen. Die nächsten Wohnsiedlungen von Erwitte befinden sich ca. 1000 m südlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung. Der

landwirtschaftliche Ort Weckinghausen ist ca. 500 m entfernt. Der Bebauungsplan schließt Betriebe der Abstandsklassen I bis III des Abstandserlasses NRW aus, die einen Mindestabstand von 700 bis 1500 m aufweisen müssen. Aufgrund der Entfernung und der Hauptwindrichtung aus Westen bzw. Südwesten und der Vorbelastungen durch das bestehende Gewerbegebiet mit geringeren Abständen zu den Wohngebieten sind keine diesbezüglichen Konflikte zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist zu berücksichtigen:

- die landschaftsästhetische Funktion

Das Landschafts- und Ortsbild des Plangebietes wird vor allem durch die heutige Nutzung und die vorhandene Topographie bestimmt. So ist insbesondere durch die intensive Landwirtschaft und den dadurch bedingten Mangel an gliedernden und belebenden Landschaftselementen das gesamte Plangebiet überschaubar. Lediglich die Gehölzreihe im Norden und die Baumreihe am Güllerbach, die erhalten bleiben sollen, strukturieren das Plangebiet ein wenig. Ansonsten ist das Bereich geprägt durch große Ackerflächen.

Darüber hinaus ist durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet eine Vorbelastung dieses Standortes gegeben. Weithin sichtbar und prägend in diesem Bereich ist das vorhandene Hochregallager der Firma Hella. Alle anderen Gebäude im bestehenden Gewerbegebiet ordnen sich in der Höhenentwicklung und im Flächenverbrauch dieser Bebauung unter. Auch für die Erweiterung des Gewerbegebietes ist aufgrund der geplanten Erschließung und der Festsetzungen so eine massive Bebauung nicht zu erwarten.

Der Übergang in die freie Landschaft im Westen des Plangebietes wird durch die direkt an das Gewerbegebiet anschließende Ausgleichsfläche mit einer naturnahen Gestaltung der Fließgewässer in dem Bereich und einer Randanpflanzung mit Ufergehölzen erleichtert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Bau- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Der Bereich würde langfristig aufgrund der Lage, des Zuschnittes und der Größe als landwirtschaftliche Intensivfläche mit zusätzlichen Stoffzugaben weiter genutzt. Vor diesem Hintergrund würden sich keine Änderungen des Umweltzustandes ergeben solange die Änderung der Nutzung unterbleibt.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Zunächst werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen, die durch Versiegelun-

gen und Überbauung, teils auch durch eine Inanspruchnahme, sowie durch verkehrsbedingte Prozesse erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d:

Für das Schutzgut Mensch:

- Beeinträchtigung der südlich gelegenen Wohngebiete und des Ortes Weckinghausen durch Immissionen während der Bauphase, durch Lärm der Baumaschinen und durch Schwerlastverkehr
- mehr motorisierter Individualverkehr und somit eine höhere Lärmbelastung der angrenzenden Baugebiete
- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Durch die Schaffung von mehr Gewerbe- und Industriefläche können potenzielle Konflikte mit den südlich gelegenen Wohnbaugebieten entstehen. Aber durch den Ausschluss der Betriebsarten der Abstandsklassen I bis III des Abstandserlasses NRW können mögliche Störungen hinsichtlich der Gesundheit des Menschen insbesondere durch Lärm- und Schadstoffimmissionen minimiert werden.

Die Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion des vormals unbebauten Bereiches wird durch die Aufwertung der Kompensationsfläche, die sich westlich an den Gewerbe- und Industriebereich anschließt im Übergang zur freien Landschaft, ausgeglichen.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen:

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- geringe Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
- Beeinträchtigung der Biotopvernetzungsfunktionen
- Einschränkung der biologischen Vielfalt

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen nicht sehr hoch einzuschätzen, da es sich bei dem Plangebiet derzeit um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, ohne großen ökologischen Wert. Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist fast vollständig ohne Gehölzbestand und die Gehölzstrukturen, die vorhanden sind, werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan geschützt. Wertvolle Biotope werden nicht beeinträchtigt.

Für das Schutzgut Boden:

- Verlust/ Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion durch Versiegelungen und Überbauung
- Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion
- Beeinträchtigung der Abflussregulation, stark ansteigender Oberflächenabfluss bei entsprechenden Starkniederschlagsereignissen

Die Bodenversiegelung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich der bodenökologischen Funktionen dar. Gleichzeitig gehen Lebens- und Teillebensräume für Flora und Fauna verloren.

Für das Schutzgut Wasser:

- Lokale Einschränkung der Grundwasserneubildung
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse
- Produktion von Abwasser

Anlagebedingt wird mit der Überbauung und Versiegelung heute noch unversiegelter Flächen die Grundwasserneubildung lokal unterbunden.

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bereits eine Fläche für die Regenwasserrückhaltung für das Gewerbegebiet vorgesehen worden (nördlich bzw. westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes). Mit dem Bau des Regenüberlaufbeckens Gewerbegebiet-Nord im Jahre 1997 ist auch eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt und am 30.09.1997 erteilt worden. In dem Bescheid wird das Erfordernis einer Rückhaltung von den Messergebnissen am RÜB Gewerbegebiet-Nord über Einstau- und Überlaufhäufigkeit und Überlaufmenge abhängig gemacht. Die Erlaubnis wurde daher zunächst bis zum 30.9.2007 befristet. Aufgrund dieser Frist wurde die Maßnahme „Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet-Nord“ auch erst in der dritten Zeitstufe des Abwasserbeseitigungskonzeptes berücksichtigt.

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes tritt nicht umgehend eine derartige Verschärfung/Erhöhung der Einleitungsmengen auf, zumal das vorhandene RÜB Gewerbegebiet-Nord bereits für den Endausbau des Gewerbegebietes ausgelegt ist. Eine abschließende Beurteilung sollte anhand der o.g. Messergebnisse und weiteren Untersuchungen im und am Gewässer (Glasebach) erfolgen. Hierzu müssten jedoch erst sämtliche Einleitungsstellen in den Glasebach untersucht und überprüft werden.

Das anfallende Abwasser wird in das vorhandene bzw. auszubauende System eingeleitet und zum Klärwerk Erwitte, das in unmittelbarer Nähe nördlich des Gewerbegebietes Erwitte liegt, im freien Gefälle abgeleitet.

Für die Schutzgüter Luft und Klima:

- geringe Veränderung der Durchlüftungsfunktionen
- kaum wahrnehmbare Beeinträchtigung der Luftreinigungsfunktion
- keine Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion

Aufgrund der Flächengröße und der Höhe der geplanten Gebäude kommt es zu keinen gravierenden negativen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse. Frischluftminderung und ansteigende Temperaturen als Folge von großer, verdichteter Bebauung sind hier nicht zu erwarten, da sich die geplante Bebauung in der Höhe und im Volumen den benachbarten Gebäuden angepasst.

In Bezug auf die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und die Aspekte des Immissionsschutzes ist anzumerken, dass alle diese Maßnahmen im Sinne einer allgemeinen Luftreinhaltung auszuweisen sind. Es geht hier insbesondere um die Vermeidung und Verringerung des Ausstoßes sowohl klimabelastender Stoffe (z.B. CO₂) als auch solcher Stoffe, die darüber hinaus die menschliche Gesundheit gefährden können (z.B. Ruß).

Bei der Realisierung der Planungen werden Emissionen durch die Beheizung von Gebäuden und durch den zusätzlichen Kfz-Verkehr entstehen. Da man zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen kann, welche Betriebe sich hier ansiedeln werden, sind die Emissionen durch industrielle und gewerbliche Produktion nicht abschätzbar. Aufgrund der ungestörten Austauschbedingungen in der bodennahen Atmosphäre ist ein Abtransport der zusätzlich erzeugten Luftschadstoffe aber gegeben. Insgesamt gesehen kommt es zu keiner wesentlichen Verschlechterung der ansonsten als günstig einzustufenden Immissionssituation.

Für das Schutzgut Landschaft:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust der derzeitigen Eigenart
- Verlust von Freiraum

Das Landschaftsbild ist heute geprägt durch eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche ohne Gehölzstrukturen. Lediglich auf dem „Grünen Weg“ innerhalb des Plangebietes befinden sich Gehölze, die durch ein Erhaltungsgebot im Bebauungsplan geschützt werden sollen. Durch die mögliche intensive Bebauung der landwirtschaftlichen Fläche kommt es zu einem großen Verlust von Freiraum.

Im Westen im Übergang zur freien Landschaft befindet sich die Kompensationsfläche. Sie wird z.Z. intensiv ackerbaulich genutzt. Der Bereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Glasebach. Der abschnittsweise noch relativ naturnah erhaltene Bachlauf fließt dem Gewässersystem der Gieseler und die wiederum der Lippe zu. Der Bereich hat Bedeutung für zahlreiche Fisch- und Vogelarten und durch Maßnahmen wie z.B. das Überlassen von Fließgewässerabschnitten der natürlichen Entwicklung, die Anlage von Ufergehölzen als Schutz vor Eutrophierung und die Wiederherstellung dieser Lebensräume dienen dazu, die Leistungsfähigkeit der Fließgewässer und ihre vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt zu optimieren. Durch die Kompensationsmaßnahme können die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, zumindest für den westlichen Bereich im Übergang zur freien Landschaft mit hoher Erlebnis- und Freizeitfunktion, gemindert und ausgeglichen werden

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Da innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und Sachgüter existieren, sind demzufolge keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden eine Reihe unterschiedlicher Wechselwirkungen festgestellt, die sich insbesondere durch die Neuversiegelung und Überbauung ergeben. Die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits in den einzelnen Abschnitten über die Schutzgüter angesprochen.

Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG abzuhandeln. Die konkrete Berechnung auf der Basis der nordrhein-westfälischen Arbeitshilfe als Bewertungsmethode („Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“) wurde unter Punkt J) NATUR UND LANDSCHAFT im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt. Die Gegenüberstellung der Biotopwertigkeiten vor und nach dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft hat gezeigt, dass planintern der Eingriff durch ausreichende Maßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 und §§ 18-20 BNatSchG ausgeglichen werden kann. Die Ausgleichsfläche befindet sich innerhalb des Plangebietes westlich der Gewerbe- und Industrieflächen.

7. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt über die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Um hier eine fundierte und genauere Einschätzung vornehmen zu können, werden die Kriterien Reichweite, Dauer und Stärke, soweit dies sinnvoll ist, ebenfalls bewertet und letztendlich zur Erheblichkeit zusammengefasst. Bei einer entsprechend hohen Einstufung ist insgesamt die Erheblichkeit der Auswirkung im Sinne eines notwendigen Handlungsbedarfs gegeben.

Schutzgüter	Planbedingte Auswirkungen auf die Teilfunktionen	Reichweite	Dauer	Stärke	Erheblichkeit
Mensch	- Beeinträchtigung der südlich gelegenen Wohngebiete und des Ortes Weckinghausen - durch Immissionen während der Bauphase, durch Schwerlastverkehr - mehr motorisierter Individualverkehr und somit eine höhere Lärmbelastung der angrenzenden Baugebiete - Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion	gering	s. lang	mittel	mittel
		gering	mittel	mittel	mittel
		mittel	s. lang	mittel	mittel
		gering	lang	gering	gering
Tiere und Pflanzen	- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen) - Beeinträchtigung der Biotopvernetzungsfunktionen - Einschränkung der biologischen Vielfalt	mittel	s. lang	mittel	mittel
		gering	s. lang	mittel	mittel
		gering	s. lang	mittel	gering
Boden	- Verlust/ Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion durch Versiegelungen und Überbauung - Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion - Beeinträchtigung der Abflussregulation, stark ansteigender Oberflächenabfluss bei entsprechenden Starkniederschlagsereignissen	mittel	s. lang	hoch	hoch
		mittel	s. lang	hoch	mittel
Wasser	- Lokale Einschränkung der Grundwasserneubildung - Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse - Produktion von Abwasser	mittel	s. lang	hoch	hoch
		mittel	s. lang	mittel	mittel
		mittel	s. lang	mittel	mittel
Luft und Klima	- Veränderung der Durchlüftungsfunktionen - Beeinträchtigung der Luftreinigungsfunktion - Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion	gering	s. lang	gering	gering
		gering	s. lang	mittel	gering
		s. gering	s. lang	gering	gering
Landschaft	- Veränderung der Eigenart des Ortsbildes - Verlust von Freiraum - Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	mittel	s. lang	mittel	mittel
		mittel	s. lang	mittel	mittel
		mittel	s. lang	gering	mittel
Kultur- und Sachgüter	-	-	-	-	-
Wechselwirkungen	- Verlust von unversiegelter Fläche	mittel	s. lang	hoch	hoch

Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden bis auf die Schutzgüter Luft und Klima und Kultur- und Sachgüter alle Schutzgüter mehr oder weniger betroffen.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird insbesondere durch die infolge von Überbauung und Versiegelung entstehenden Beeinträchtigungen sowie betriebsbedingte Faktoren bestimmt. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft werden teilweise erheblich betroffen. Durch betriebsbedingte Faktoren, wie z.B. Verkehrslärm werden der Mensch und insbesondere seine Wohnumfeldfunktion beeinträchtigt.

Als erhebliche Auswirkungen mit Umweltrelevanz sind abschließend nochmals zusammenzufassen:

- Baubedingter Verlust von landwirtschaftlicher Intensivfläche durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung
- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung
- Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung
- Verlust von unversiegelter Fläche

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen

Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Diese Möglichkeit ergibt sich hier aber nicht, da der Bereich durch die vorhandene gewerbliche Nutzung bereits stark vorbelastet ist. Durch den Verlauf des Overhagener Weges ist die äußere Erschließung der Erweiterungsfläche bereits vorhanden. Die Stadt Erwitte hat einen Teil der Flächen bereits erworben. Daher macht die Erweiterung des Gewerbegebietes in diesem Bereich städtebaulich und wirtschaftlich Sinn.

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Die überbaubare Fläche wurde auf die GRZ von 0,7 festgesetzt. Damit ist das nach der Baunutzungsverordnung zulässige Höchstmaß von 0,8 für Gewerbe- und Industriegebiete nicht zulässig, was den Anteil an unbebauten Flächen erhöht. Darüber hinaus wurden für die Erschließungsstraßen nur die Mindestanforderungen für Gewerbegebiete erfüllt. Das führt wiederum auch dazu, dass der Versiegelungsgrad gering gehalten wird.

Ausgleichsmaßnahmen

In Abschnitt J) Natur und Landschaft werden Ausführungen zur Art und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemacht. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Im Übergang zur freien Landschaft und somit zur Aufwertung des Landschaftsbildes wird an der Westgrenze des Plangebietes im Bereich des Glase- und des Güllerbaches die Kompensationsfläche vorgesehen. Die im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan durchgeführte Eingriffsbilanzierung zeigt einen vollständigen Ausgleich des verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes. Es besteht sogar ein Überschuss an Ausgleichsfläche, der für eine spätere Erweiterung der Gewerbefläche nach Süden genutzt werden kann.

Aufgrund der vorherrschenden Bodentypen ist eine Versickerung des Niederschlagwassers auf den Grundstücken nicht möglich, aber durch das bereits vorhandene Regenüberlaufbecken und die geplante Anlage eines Regenrückhaltebeckens soll der anfallende Niederschlag nur gedrosselt an den Vorfluter weitergeleitet werden.

9. Anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Erwitte hat nur noch kleinere Teilflächen, die an ansiedlungswillige Gewerbetreibende veräußert werden könnten. Freie Flächen befinden sich im Eigentum der Firmen als Erweiterungsflächen. Mehrere Unternehmen haben ihr Interesse bekundet, sich im Gewerbegebiet Erwitte-Nord anzusiedeln zu wollen. Im Rahmen einer vorausschauenden Vorratspolitik soll dieser Bereich überplant werden. Da es sich bei der Fläche um die Erweiterung des Gewerbegebietes Erwitte-Nord handelt, befinden wir uns in einem vorbelasteten Bereich, dessen Arrondierung städtebaulich sinnvoll ist.

Der zur Wohnbebauung konfliktarme Bereich mit einer schnellen Anbindung über die B 55 zur A 44 und zur B 1 ist ein wichtiger Standortfaktor für viele Unternehmer. Daher übersteigt die Nachfrage das bisher ausgewiesene Flächenangebot. Um dieser Nachfrage gerecht zu werden, soll das Gewerbegebiet nach Westen erweitert werden.

Da die Flächen sich teilweise bereits im Eigentum der Stadt Erwitte befinden, ist eine schnelle Umsetzung der Planung gewährleistet. Diese Verfügbarkeit von Flächen ist an anderen Gewerbestandorten in Erwitte nicht gegeben.

10. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichtes sind nicht aufgetreten. Durchgreifende Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials wurden nicht gesehen.

11. Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen

In der Tabelle wurde die Bewertung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Die untersuchten Schutzgüter werden durch die Planung unterschiedlich stark beeinträchtigt. Es wurde aber auch gezeigt, dass viele dieser Auswirkungen durch ein Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsprogramm, insbesondere für die Schutzgüter von Natur und Landschaft, neutralisiert werden können. Abschließend ist festzustellen, dass planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen durch zusätzlichen Verkehr hervorgerufen werden.

12. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen erzeugt. Klassischerweise sind dadurch die Schutzgüter aus dem Bereich Natur und Landschaft und der Mensch betroffen. Für ersteres bestehen gleichwohl günstige Möglichkeiten eines Ausgleichs, so dass zwar weiterhin im Eingriffsbereich Umweltauswirkungen verbleiben, die aber in einer endgültigen Bilanz an anderer Stelle kompensiert werden können. In der Summe heben sich optimalerweise Umweltbe- und entlastungen auf, so wie dies bei der vorliegenden Planung der Fall ist.

Werden nun die in der Bebauungsplanung festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, hätten die Bebauungspläne erhebliche Umweltauswirkungen, die so nicht gewollt und damit auch nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung dieser Maßnahmen überwacht werden.

Für die sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und die Realisierung der Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Instrument der Erfolgskontrolle mit Umsetzungs- und Zustandsermittlungen zu verweisen, da dadurch eine effiziente Kontrolle der Umsetzung und fachlich „richtigen“ Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen stattfinden kann. Im vorliegenden Fall führt das „Aufgabengebiet Stadtplanung“ des Fachbereichs 3 Stadtentwicklung bei der Stadt Erwitte zum einen die Umsetzung, Kontrolle und Entwicklungskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen durch und überprüft zum anderen die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen mittels des bei dieser Stelle geführten Kompensationsflächenkatasters.

13. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Bereitstellung von Gewerbefläche in Erwitte. Dafür soll das bereits bestehende Gewerbegebiet Erwitte-Nord erweitert werden. Aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung des Gebietes über die B 55 und die Vorbelastung durch bestehende Ansiedlungen ist eine Arrondierung an dieser Stelle städtebaulich sinnvoll. Im Rahmen einer vorausschauenden Planung und der Wirtschaftsförderung in Erwitte ist ein Angebot von Gewerbeflächen für die Zukunft unerlässlich. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt 10,7 ha. Darin enthalten ist auch die Kompensationsfläche von 3,7 ha.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen erzeugen unterschiedliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art und teils Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die Schutzgüter und die weiteren Belange im Sinne des Baugesetzbuches. Im Einzelnen ist mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

- Beeinträchtigungen des vorhandenen Wohnumfeldes durch zusätzlichen Lärm verursacht durch den Individualverkehr
- Baubedingter Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Verlust/Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion, Abflussregulationsfunktion und der Biotopbildungsfunktion der Böden durch Versiegelung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung
- Veränderung der Eigenart des Ortsbildes

Für die festgestellten Umweltauswirkungen sind entsprechende und effektive Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien entwickelt worden. Dazu zählt z.B. die Reduzierung der Grundflächenzahl in Industriegebieten auf den Wert von 0,7. Der Übergang in die freie Landschaft wird durch die Festsetzung der Ausgleichsfläche an der westlichen Plangebietsgrenze erreicht.

Als Verringerungsmaßnahme ist der geplante Bau des Regenrückhaltebeckens (RRB) zu nennen. Da aufgrund des Bodentyps eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist, wird das Regenwasser zentral im RRB gesammelt und gedrosselt in den Vorfluter abgeschlagen.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Anlage einer Ausgleichsfläche im offenen Charakter auf der städtischen Ausgleichsfläche westlich des Industriegebietes durchgeführt. Dadurch kann ein Ausgleich für viele unterschiedliche Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft) geschaffen werden. Insgesamt kann mit diesen Maßnahmen ein Vollaussgleich für die oben aufgezeigten Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft und ihrer Funktionen erreicht werden, wie dies auch die Bilanzierung zwischen Eingriff und Ausgleich zeigt, so dass vor diesem Hintergrund zumindest für diese Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Abschließend ist somit festzuhalten, dass die oben aufgezeigten Auswirkungen durch ein Konzept unterschiedlicher Maßnahmen vermieden, verringert und ausgeglichen werden können, so dass letztendlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** verbleiben. Insofern ist allerdings auch die Durchführung und effektive Umsetzung dieser Maßnahme, die durch entsprechende Festsetzungen und Bestimmungen im Bebauungsplan verankert sind, wichtiger Bestandteil einer aus Sicht der Umwelt verträglichen Planung. Um dies sicherzustellen, wurde gleichzeitig für die erheblichen planbedingten Umweltauswirkungen ein Monitoring vorgeschlagen, das dazu dient, die Umsetzung der Maßnahmen zu kontrollieren und etwaige Gegenmaßnahmen bei zukünftig eintretenden Auswirkungen in Gang zu setzen.

Erwitte, im März 2008

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) Anlage 1 AbstErl - Landesrecht Nordrhein-Westfalen Abstandsliste 2007

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) (1)
IV 500 m	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
	38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
	39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
	40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
	41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
	42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
	43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
	44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
	45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
	46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
	47	3.11 (1 +2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
	48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
	49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
	50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
	51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
	52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)	
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)	
55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durch-	

		satzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in <ul style="list-style-type: none"> - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
75	8.14 (1+2)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren

V
300 m

	a) und b)	Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79	-	Oberirdische Deponien (*)
80	-	Autokinos (*)
81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
97	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)

99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i. V. m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- , oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr

			(*) (#)
	143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100.000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
	144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
	145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
	146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
	147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
	148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
	149	-	Emallieranlagen
	150	-	Presswerke (*)
	151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
	152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
	153	-	Schwermaschinenbau
	154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
	155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
	156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
	157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
	158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
	159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
	160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
VI	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
200 m	162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m^3 und weniger als 300 kg/m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
	163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
	164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
	165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure (#)
	166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
	167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
	168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
	169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden

170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmaalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
180	10.10 (1) a) und b) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmereien (*)
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen

VII 100 m	199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
	201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
	202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
	203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
	204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantindienste, Catering-Betriebe)
	205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
	206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
	208	-	Tischlereien oder Schreinereien
	209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
	210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
	211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
	212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
	213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
	214	-	Spinnereien oder Webereien
	215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
	216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
	217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
	218	-	Bauhöfe
	219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten	
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)	

(1) Amtl. Anm.:

Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der [4. BImSchV](#) überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der [4. BImSchV](#) und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.